

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5c10c079-e75c-38ad-aac1-366601436ba9>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 160b StPO - Erörterung des Verfahrensstands mit den Verfahrensbeteiligten

¹Die Staatsanwaltschaft kann den Stand des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten erörtern, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern. ²Der wesentliche Inhalt dieser Erörterung ist aktenkundig zu machen.

